Zeitschrift: Bulletin de l'Association suisse des électriciens

Herausgeber: Association suisse des électriciens

Band: 38 (1947)

Heft: 19

Artikel: Die Wasserkraftnutzung vom Bundeshaus aus gesehen

Autor: Weber, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ASSOCIATION SUISSE DES ÉLECTRICIENS

BULLETIN

RÉDACTION:

Secrétariat de l'Association Suisse des Electriciens Zurich 8, Seefeldstrasse 301 ADMINISTRATION:

Zurich, Stauffacherquai 36 * Téléphone 23 77 44 Chèques postaux VIII 8481

Reproduction interdite sans l'assentiment de la rédaction et sans indication des sources

38e Année

Nº 19

Samedi, 20 septembre 1947

Die Wasserkraftnutzung vom Bundeshaus aus gesehen

627.8.09(494)

Dr. E. Weber, Chef der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes, brachte an der Generalversammlung des VSE vom 6. September 1947 in Interlaken die Grüsse von Bundesrat Celio an den SEV und den VSE und benützte die Gelegenheit, um einige die Elektrizitätswerke und jedermann, der an der Beschaffung von elektrischer Energie mitarbeitet, interessierende Tatsachen und Gesichtspunkte, die sich aus der letzten Zeit ergeben haben, zu kommentieren. Wir lassen den Wortlaut der Ansprache folgen:

Gestatten Sie mir, vom Bundeshaus aus gesehen, kurz einen Blick zurückzuwerfen auf das Ihrer Generalversammlung zugrunde liegende Geschäftsjahr. Diese Zeitepoche kennzeichnet sich für mich durch drei wesentliche Ereignisse:

- 1. Den Entscheid des Bundesrates vom 29. November 1946 i. S. Rheinwald;
- 2. Ablehnung der vom Bundesrat den eidgenössischen Räten beantragten Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes;
- 3. Die Konferenz des Vorstehers des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes mit dem Vorstand des VSE und mit Vertretern aller grösseren Elektrizitätswerke unseres Landes vom 9. Juli 1947.

Rheinwaldentscheid

Wir sind sicher alle darin einig, dass in das Projekt für die Hinterrheinkraftwerke mit Stausee Rheinwald allgemein grosse Hoffnungen gesetzt worden sind. Wir sind auch einig darin, dass, wenn die Konzessionen für dieses Projekt hätten erhalten werden können, heute auf dem elektrizitätswirtschaftlichen Markte unseres Landes eine Entspannung eingetreten wäre, die, wenn auch noch nicht in Form von Kilowattstunden spürbar, doch eine bessere psychologische Voraussetzung für die im kommenden Winter zu ertragenden grossen Einschränkungen bedeutet hätte. Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement darf für sich beanspruchen, alles daran gesetzt zu haben, um in dieser Sache zu einer für das Land und die Rheinwaldgemeinden tragbaren Lösung zu kommen. Es hat sich keine Gelegenheit entgehen lassen, sei es mit dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden und den Gemeinden, sei es mit dem Konsortium zu verhandeln. Diese Bemühungen waren aber umsonst. Niemand bedauert dies mehr als wir selbst. Der Buchstabe des Gesetzes war schliesslich stärker als unsere guten Absichten.

Was sind aus dem ablehnenden Entscheid des Bundesrates für Lehren zu ziehen? Sicherlich die eine, dass man nicht zu sehr auf ein Projekt abstellen darf. Mögen die Aussichten für den Bau eines Kraftwerkes noch so günstig scheinen, so müssen gerade bei der heute gespannten Lage parallel dazu andere Projekte mit Nachdruck gefördert werden, genau gleich, wie der fürsorgliche Familienvater für seinen sonntäglichen Familienausflug neben dem Schönwetter- auch ein Schlechtwetter-Programm vorbereitet.

Die Ablehnung der Novelle zum Wasserrechtsgesetz durch den Ständerat

und der harte Kampf, den diese Novelle im Nationalrat ausgelöst hat, zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die Kantone von ihren Kompetenzen auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung nichts an die Bundesbehörden abzutreten gewillt sind. Die Stellungnahme des Ständerates insbesondere ist eine grundsätzliche. Dass dieser Rat, trotz der grossen Krise, die auf dem Markte der elektrischen Energie herrscht, eine Vermehrung der Bundeskompetenzen mit aller Entschiedenheit ablehnte, muss in bezug auf alle Konsequenzen gewürdigt werden. Gegen die Vorlage des Bundesrates sind sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat verschiedene Gründe, in erster Linie aber die mangelnde verfassungsrechtliche Grundlage, angeführt worden. Diese Gründe waren aber meistens nur vorgeschoben. In Wirklichkeit wollte die Mehrheit der Volksvertreter von einer Vermehrung der Bundeskompetenzen überhaupt nichts wissen. Wenn in der Folge das parlamentarische Geplänkel weiter geht und aus der Mitte der Kommissionen oder der Räte Motionen für die Schaffung besserer verfassungsrechtlicher Grundlagen eingereicht werden sollten, so müssen wir uns bewusst sein, dass damit die Frage vermehrter Kompetenzen des Bundes nur auf die lange Bank geschoben wird. Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass eine solche Motion kaum je einmal ein Ständemehr auf sich vereinigen dürfte. Mehr Aussicht auf Erfolg scheint mir ein anderer Vorstoss, mit dem wir rechnen müssen, zu haben. Insbesondere aus bäuerlichen Kreisen wird ein Gesetz angestrebt, das die Werke

wirtschaftlich, d. h. in bezug auf Abnahmepflicht, Versorgungspflicht, Tarifgestaltung usw., unter Aufsicht stellen soll.

Haben wir mit diesem parlamentarischen Zwischenakt auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung unnütz Zeit verloren, wie man gerne bereit ist, uns vorzuwerfen? Ich glaube nein. Wir wollen nicht vergessen, dass die Vorlage einer Gesetzesnovelle die Folge des Postulates Klöti war, das vom Bundesrate einen Bericht über die Schaffung einer nationalen Gesellschaft für die Erzeugung und Verteilung der Elektrizität verlangte. Auch ein solcher Bericht wäre von den Kommissionen und den Räten bis in alle Einzelheiten durchberaten worden. Die Diskussion und die sich daraus ergebenden Wünsche wären viel umfassender gewesen. Durch unsere gleichzeitige Vorlage einer Gesetzesnovelle wurden diese aber auf bestimmte Fragen beschränkt.

Als Ergebnis dürfen wir heute doch feststellen, dass durch diese parlamentarischen Beratungen eindeutige Klarheit in bezug auf die politischen Möglichkeiten einer Vermehrung der Kompetenzen der eidgenössischen Behörden auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung geschaffen worden ist. Der Föderalismus ist hier stärker als wirtschaftliche Notwendigkeit. Wir müssen also für die Zukunft mit den gegenwärtig geltenden eidgenössischen Vorschriften über die Verleihung von Wasserkräften auszukommen suchen. Dass die eidgenössischen Behörden gestützt auf diese Vorschriften ihr Möglichstes zu tun gewillt sind, haben sie bewiesen. Damit komme ich auf die

Konferenz mit dem VSE vom 9. Juli 1947

Die Kommentare zum Ausgang der Beratungen im Ständerat über die Novelle zum Wasserrechtsgesetz waren noch nicht verklungen, als der Vorsteher des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes den Vorstand des VSE und alle grössern Kraftwerke zu einer Aussprache nach Bern einlud. Unser Departement hat damit zum Ausdruck bringen wollen, dass, wenn es auch nicht vermehrte Kompetenzen bekommt, es die Hände nicht in den Schoss zu legen beabsichtigt. Im Gegenteil, aktiver denn je wird es und sein Amt für Wasserwirtschaft versuchen, die Produktion an elektrischer Energie zu fördern. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass das Departement und allenfalls der Bundesrat, abgesehen von den wenigen Fällen, die heute schon im Gesetz vorgesehen sind, keine Wasserrechtskonzessionen erteilen und auch nicht erzwingen können. Unser Departement ist auf den guten Willen und die Einsicht der kantnalen Verleihungsbehörden sowie auf die nicht erlahmende Initiative der Kraftwerke angewiesen. Unser Bestreben ist es, die Werke auf günstige Projekte aufmerksam zu machen, sie und die Verleihungsbehörden an den Verhandlungstisch zu bringen, um über einen Abschluss von Konzessionen zu beraten. Wir können auch durch die Aufstellung eines Planes über die zweckmässige Nutzung der Wasserkräfte den Boden zur Erteilung von Konzessionen vorbereiten. Ich glaube, dass in dieser Beziehung die bereits vorliegenden Expertisen der unter dem Vorsitz von Prof. Meyer-Peter stehenden Expertenkommission wertvolle Beiträge sind. Insbesondere ist wesentlich, dass für die Beurteilung von Projekten diese Experten einheitliche Grundlagen aufgestellt haben. Die Vergangenheit hat zu sehr gezeigt, wie oft Konzessionsbewerber und Verleihungsbehörden neben einander vorbeiredeten, weil sie von verschiedenen Berechnungsgrundlagen ausgingen.

Was insbesondere die Konferenz vom 9. Juli anbetrifft, wollte Herr Bundesrat Celio damit zum Ausdruck bringen, dass er wünscht, in engem Kontakt mit den Werken und in direkter, offener Aussprache mit ihnen zu einer Förderung der Wasserkraftnutzung zu kommen. Solche Konferenzen sollen in Zukunft auf Wunsch der Werke oder des Departementes jederzeit einberufen werden können. Herr Bundesrat Celio hat an der erwähnten Konferenz die Gelegenheit wahrgenommen, die Werke einzuladen, sich zusammenzuschliessen zur Verwirklichung derjenigen Kraftwerke, die heute ohne grossen Zeitverlust realisiert werden können. Insbesondere sollen Projekte, wo der Natur- und Heimatschutz oder kantonale Behörden Bedenken haben und mit einem langen Verleihungsverfahren mit ungewissem Ausgang zu rechnen ist, zurückgestellt und die Anstrengungen auf jene Wasserkräfte konzentriert werden, deren Ausnutzung heute ohne Schwierigkeiten möglich ist, auch wenn die Kilowattstunde etwas teuerer zu stehen kommen sollte. Dabei können allerdings schon einige Zehntelsrappen 10 oder 20 % oder noch mehr Verteuerung der Gestehungskosten bedeuten, also die Wirtschaftlichkeit stark beschränken oder gar gefährden. Wesentlich ist schliesslich, dass wir aus der Knappheit und damit der Krise herauskommen. Denn wir dürfen nie vergessen, dass in Krisenzeiten sich die Bestrebungen für staatliche Eingriffe, um nicht zu sagen Verstaatlichung, mehren. Ich bin aber überzeugt, dass solche so wenig nötig sind, als in den ersten 50 Jahren der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft, und dass es der privaten Initiative der Werke möglich ist, in kurzer Zeit die Lage zu meistern. Dies ist eine Prestigefrage der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. Es ist gute Schweizerart, dass gerade in Krisenzeiten der Schulterschluss enger wird, persönliche Interessen und Ressentiments ausgeschaltet werden, um mit zäher Verbissenheit Hindernisse zu überwinden, bis zur Erreichung des gesteckten Zieles, das hier heisst: genügend Elektrizität für Industrie und Haus, genügend Elektrizität aber auch, wenn die eigenen Bedürfnisse gedeckt sind, für den Export als Beitrag zur Wiederaufrichtung des so sehr kranken Europa; denn Elektrizität heisst Arbeit; Arbeit aber bedeutet Wohlstand und Frieden, ein materielles und ein ideelles Gut. Beide aber müssen heute von Hunderten von Millionen entbehrt werden. Ist es da nicht heilige Pflicht, alles daran zu setzen, dass wir selbst dieser Güter nicht verlustig gehen und unsere Nachbarn möglichst bald auch wieder in deren Besitz kommen? Ich zweifle nicht an der Antwort, die Sie auf diese Frage geben werden.